

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 58 (1943)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS

Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

**EINRÜCKUNGSGEBÜHR**

Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Beschuß des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal. — 2. Luxussteuer. — 3. Unfälle beim Schulschlitten. — 4. Heizferien. — 5. Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken. — 6. Beitragsleistung des Bundes an die Kosten der Schülerspeisungen. — 7. Schulgeld ausländischer Schulkinder. — 8. Flüchtlingskinder. Schulgeld. — 9. Zur Beachtung. — 10. An die Secklpflegen und die Lehrer. — 11. An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich. — 12. Ausschreibung von Stipendien. — 13. Zum amtlichen Verkehr. — 14. Wahl von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volks- und Fortbildungsschule. — 15. Atlas für Mittelschulen. — 16. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 17. Verschiedenes. — 18. Neuere Literatur — 19. Inserate.

Beschluß des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal.

(Vom 14. Dezember 1942.)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

Art. 1. Die Teuerungszulagen an das Staatspersonal bestehen aus Grundzulage, Familienzulage und Kinderzulage.

Art. 2. Die Grundzulage beträgt für sämtliche im Vollamt im Staatsdienst stehende Beamte, Angestellte und Arbeiter Fr. 480 im Jahr.

Art. 3. Die Familienzulage beträgt:

- a) Für Ledige mit Unterstützungspflicht, sofern die Unterstützungsleistungen mindestens 15 % der Gesamtbesoldung

ausmachen, bis zu einer jährlichen tatsächlichen Gesamtbesoldung von Fr. 5500 Fr. 180 jährlich.

Für je volle Fr. 500 mehr ermäßigt sich die Zulage um Fr. 12. Die niedrigste Zulage beträgt Fr. 96; sie wird bei Besoldungen von Fr. 9000 und mehr ausgerichtet.

- b) Für Verheiratete bis zu einer jährlichen tatsächlichen Gesamtbesoldung von Fr. 5000 Fr. 264 jährlich.

Für je volle Fr. 500 mehr ermäßigt sich die Zulage um Fr. 12. Die niedrigste Zulage beträgt Fr. 180; sie wird bei Besoldungen von Fr. 9000 und mehr ausgerichtet.

Verwitwete und Geschiedene erhalten die Verheiratetenzulage, sofern sie mit eigenen Kindern gemeinsamen Haushalt führen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden sie wie Ledige behandelt.

Art. 4. Die Kinderzulage beträgt Fr. 150 für jedes Kind.
Die Kinderzulage wird gewährt:

- a) Für jedes noch nicht 18 Jahre alte Kind des Angestellten. Sie kann auch gewährt werden für Kinder über 18 Jahre, für deren Unterhalt der Zulageberechtigte aufkommt, insbesondere wenn sie noch die Schule besuchen oder sich in einer Berufslehre befinden oder erwerbsunfähig sind;
- b) für erwerbsunfähige Angehörige, für deren Unterhalt ein verheirateter Angestellter aufkommt.

Art. 5. Für Angestellte und Arbeiter, die im Tag- oder Stundenlohn beschäftigt sind, bestimmt der Regierungsrat die Höhe der Zulagen.

Der Teuerungsausgleich soll für sie nicht geringer sein als für das unter die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses fallende Staatspersonal.

Art. 6. Das teilweise beschäftigte Personal erhält die Zulagen in einem Ausmaß, das dem Verhältnis des Beschäftigungsgrades zur vollen Beschäftigung entspricht. Angestellte, deren Tätigkeit für den Staat im Jahresdurchschnitt weniger als ein Achtel der normalen Arbeitszeit umfaßt, haben lediglich Anspruch auf eine entsprechende Quote der Grundzulage.

Art. 7. Angestellte, die beim Staat freie Kost beziehen, erhalten die Teuerungszulagen in nachfolgendem Ausmaß:

- a) Ledige ohne Unterstützungspflicht
ein Viertel des normalen Ansatzes;
- b) Ledige mit Unterstützungspflicht
die Hälfte der normalen Ansätze;
- c) Verheiratete,
 - aa) sofern nur der Angestellte selbst freie Kost bezieht, nicht aber seine Frau und seine Kinder,
zwei Drittel der Grund- und Verheiratetenzulage und die volle Kinderzulage;
 - bb) sofern sowohl der Angestellte selbst, wie seine Frau und allfällig vorhandene Kinder vom Staat freie Kost beziehen,
ein Viertel der normalen Ansätze.

Art. 8. Die Lehrer an der Volksschule erhalten die gleichen Zulagen wie das übrige Staatspersonal. Staat und Gemeinden teilen sich in die Zulagen im gleichen Verhältnis, in dem sie das Grundgehalt des Lehrers aufbringen.

Bei Lehrern, denen von der Gemeinde ein festes Gesamtgehalt ausgerichtet wird, wird der dem staatlichen Anteil am Grundgehalt entsprechende Teil der kantonalen Teuerungszulage der Gemeinde ausbezahlt.

Art. 9. Die Zulagen werden monatlich ausgerichtet.

Art. 10. Die Zulagen zählen im Verhältnis zur Beamtenversicherungskasse nicht zur versicherten Besoldung.

Art. 11. Der Beschuß des Kantonsrates über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter vom 13. November 1939/8. April 1940 findet auf die in diesem Erlaß vorgesehenen Teuerungszulagen keine Anwendung; Grundzulage, Familien- und Kinderzulage werden auch während des Aktivdienstes voll ausgerichtet.

Art. 12. Der Regierungsrat erläßt die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen.

Art. 13. Dieser Beschuß tritt auf den 1. Januar 1943 in Kraft. Er ersetzt den gleichnamigen Beschuß vom 22. Dezember 1941.

**Vollziehungsbestimmungen zum
Kantonsratsbeschuß vom 14. Dezember 1942 über die Aus-
richtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal.**

(Vom 23. Dezember 1942.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Unter Staatspersonal sind sämtliche im Dienste des Staates stehende Beamte, Angestellte und Arbeiter zu verstehen (nachfolgend Angestellte genannt).

§ 2. Das provisorisch angestellte Personal ist dem festangestellten hinsichtlich der Teuerungszulagen gleichgestellt.

§ 3. Für das im Tag- oder Stundenlohn beschäftigte Personal sowie für die vorwiegend zu Lernzwecken im Staatsdienst tätigen Personen gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 21 bis 23 hiernach.

§ 4. Die Anspruchsberechtigung beginnt am 1. Januar 1943. Angestellten, die im Laufe eines Monats in den Staatsdienst eintreten oder aus dem Staatsdienst austreten, werden die Teuerungszulagen im Ein- oder Austrittsmonat für die im Staatsdienst verbrachten Tage ausgerichtet.

§ 5. Zur maßgeblichen Gesamtbesoldung gehören sämtliche Leistungen des Staates, die dem Angestellten auf Grund seiner beruflichen Stellung im Staatsdienst, sei diese haupt- oder nebenamtlich, ausgerichtet werden. Dazu gehören namentlich:

- a) Das Grundgehalt des Angestellten;
- b) besondere Zulagen und Entschädigungen aller Art, einschließlich der Entschädigungen für Nebenämter und besondere Aufgaben;
- c) der Wert von Naturalbezügen, wobei im Zweifel jener Betrag angerechnet wird, der für die Beamtenversicherungskasse als maßgebend erklärt worden ist;
- d) die Zulage für Mitarbeit der Ehefrau der Leiter von Erziehungsanstalten;
- e) die obligatorischen und freiwilligen Leistungen der Gemeinden an die Lehrer und Pfarrer.

Dagegen sind folgende Leistungen nicht zur maßgeblichen Gesamtbesoldung zu rechnen:

- a) Taggelder, die sich aus der Mitgliedschaft in staatlichen Kommissionen ergeben;
- b) die Reiseentschädigungen und Spesenvergütungen;
- c) der Wert der Dienstkleider und Uniformenentschädigungen;
- d) die Grundzulage.

§ 6. Für die Ermittlung der Gesamtbesoldung ist die Jahresbesoldung, auf die der Angestellte im betreffenden Monat Anspruch hat, in Rechnung zu stellen.

Ist der Angestellte im Monats-, Tag- oder Stundenlohn beschäftigt, so gilt als Jahresbesoldung der 12- bzw. 300- bzw. 2400-fache Lohnansatz. Bei Beschäftigung im Akkord ist vom durchschnittlichen Tagesverdienst des Angestellten auszugehen.

Bei den Vikaren an der Volksschule (Primar-, Sekundar- und Arbeitsschule) gilt die mit 42 vervielfachte Wochenbesoldung und bei den Vikaren an den Mittel- und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen die mit 40 vervielfachte Wochenbesoldung als Jahresbesoldung.

Beim teilweise beschäftigten Personal ist von der Besoldung auszugehen, die ein vollbeschäftiger Angestellter unter sonst gleichen Verhältnissen beziehen würde.

Vorbehalten bleiben die besonderen Verhältnisse bei der Staatsforstverwaltung.

§ 7. Der Verdienstausfall infolge von Militärdienstleistung wird am Ende des Jahres auf Grund besonderer Weisungen der Finanzdirektion von der nach § 6 hievor ermittelten Jahresbesoldung in Abzug gebracht. Ergibt sich daraus ein Anspruch auf eine höhere Teuerungszulage, so wird die Differenz nachbezahlt.

Dagegen werden die Beiträge an die Beamtenversicherungs- und Lohnausgleichskasse von der Besoldung nicht abgezogen.

§ 8. Die Familienzulage wird von dem Monate an ausgerichtet, in dem die Anspruchsberechtigung für eine solche Zulage beginnt und bis und mit dem Monat, in dem die Anspruchsberechtigung dahinfällt.

§ 9. Als Unterstützungspflicht wird neben der gesetzlichen auch eine sittliche berücksichtigt.

Keine Erfüllung einer Unterstützungspflicht besteht jedoch gegenüber arbeitsfähigen Personen, die dem Angestellten den Haushalt besorgen, oder gegenüber Personen, die ein Vermögen besitzen, deren Anzehrung ihnen zugemutet werden darf.

§ 10. Als Kinder gelten neben den eigenen Kindern auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder.

Die Kinder werden von dem Monate an berücksichtigt, in dem sie geboren werden, und bis und mit dem Monate, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden oder in dem sie ihren Unterhalt selbst verdienen.

§ 11. Für Kinder über 18 Jahren und für erwerbsunfähige Angehörige wird eine Kinderzulage nur ausgerichtet, wenn der Angestellte für mehr als die Hälfte ihrer Unterhaltskosten aufkommt.

Erwerbsunfähige Angehörige können zudem nur dann berücksichtigt werden, wenn der Angestellte ihnen gegenüber eine gesetzliche oder sittliche Unterstützungspflicht hat (vgl. § 9 hievor).

§ 12. Verwitwete und Geschiedene erhalten die Verheiratetenzulage, sofern sie mit eigenen Kindern gemeinsamen Haushalt führen. Außerdem erhalten sie für jedes Kind und jedes weitere Angehörige, das die Voraussetzungen von Art. 4 des Kantonsratsbeschlusses vom 14. Dezember 1942 erfüllt, eine Kinderzulage.

Ledige Angestellte mit Kindern, sowie geschiedene und verwitwete Angestellte mit Kindern ohne gemeinsamen Haushalt mit diesen erhalten die Familienzulage nach Art. 3, lit. a, und die Kinderzulage nach Art. 4, sofern sie für mindestens die Hälfte des Unterhaltes der Kinder aufkommen. Kommen sie für weniger als die Hälfte des Unterhaltes der Kinder auf, so haben sie nur Anspruch auf die Zulage eines Ledigen mit Unterstützungspflicht.

Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne Kinder, aber mit Unterstützungspflicht gegenüber anderen Angehörigen, erhalten in allen Fällen nur die Zulage gemäß Art. 3, lit. a.

§ 13. Verheiratete weibliche Angestellte erhalten nur die Grundzulage. Ist der Ehemann ganz oder zum größten Teil erwerbsunfähig, so kann ihnen auch die Familien- und Kinderzulage ausgerichtet werden.

§ 14. Beim teilweise beschäftigten Personal ist das Verhältnis des Beschäftigungsgrades zur vollen Beschäftigung anhand der Arbeitszeit zu beurteilen.

Wo dies zweckmäßiger erscheint, ist darauf abzustellen, in welchem Verhältnis die Besoldung des teilweise beschäftigten Angestellten zur Besoldung eines unter den gleichen Verhältnissen vollbeschäftigt Angestellten steht.

§ 15. Die Teuerungszulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausgerichtet, sofern der Angestellte gemäß den Kantonsratsbeschlüssen vom 13. November 1939 und 8. April 1940 Anspruch auf einen Teil des Gehaltes hat.

Hat er keinen Anspruch auf Teilgehalt, so erhält er keine Teuerungszulage.

§ 16. Gemäß Art. 14 der revidierten verbindlichen Weisungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zur Lohnersatzordnung ist der Lohnausgleichsbeitrag von 2% von der Teuerungszulage grundsätzlich in Abzug zu bringen. Kein Abzug ist jedoch vorzunehmen für denjenigen Teil der Teuerungszulage, der den Militärdiensttagen des Angestellten im Vormonat entspricht.

§ 17. Bei Krankheit werden die Teuerungszulagen so lange voll ausgerichtet, als das volle Gehalt ausbezahlt wird.

Wird das Gehalt wegen Krankheit gekürzt, so werden auch die Teuerungszulagen im gleichen Maße gekürzt.

B. Besondere Bestimmungen für einzelne Dienstverhältnisse.

1. Lehrer.

§ 18. Der Staat zahlt den Volksschullehrern die dem staatlichen Anteil am gesetzlichen Grundgehalt entsprechende Quote aus. Der Rest ist von der Gemeinde auf Grund einer Mitteilung der Erziehungsdirektion auszuzahlen.

Verweser sind den gewählten Lehrern hinsichtlich der Teuerungszulagen gleichgestellt.

Bei Gemeinden, die ihren Lehrern ein Gesamtgehalt ausrichten, wird der dem staatlichen Anteil am gesetzlichen Grundgehalt der Lehrer entsprechende Teil der kantonalen Teuerungszulage der Gemeindekasse ausbezahlt.

§ 19. Bei den Vikaren an der Volksschule (Primar- und Sekundarlehrer) wird die Teuerungszulage, auf die sie Anspruch haben, durch 40 geteilt und zur Entschädigung pro Woche hinzugeschlagen.

Bei den Vikaren an den Mittelschulen, den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und den Arbeitsschulen der Volkschule wird die Teuerungszulage, auf die sie Anspruch haben, durch 1000 geteilt und mit der Zahl der in der Besoldungsperiode erteilten Unterrichtsstunden multipliziert.

Vikare, welche gemäß § 14, Abs. 3, des Schulleistungsge setzes vom 14. Juni 1936 während der Ferien die Hälfte der Vikariatsentschädigung beziehen, erhalten für diese Zeit keine Teuerungszulagen.

2. Pfarrer.

§ 20. Die Pfarrer erhalten vom Staat die volle Teuerungszulage ausgerichtet.

3. Personal mit Tag- oder Stundenlohn.

§ 21. Bei dem im Tag- oder Stundenlohn beschäftigten Personal wird die Teuerungszulage durch 300 bzw. 2400 geteilt und zum Lohnansatz hinzugeschlagen. Die sich ergebenden Taglohnansätze sind dabei auf den nächsten Fünfer, die Stundenlohnansätze auf den nächsten Rappen aufzurunden.

Für Dienstverhältnisse, bei denen auch bei voller Beschäftigung im Jahr an weniger als 300 Tagen gearbeitet wird (z. B. Staatsforstverwaltung), trifft die Finanzdirektion die erforderlichen Anordnungen.

§ 22. Soweit die Tag- oder Stundenlohnansätze seit dem 1. Januar 1940 wegen der Teuerung bereits um mehr als 5% erhöht worden sind, ist der übersteigende Betrag auf die Grund- und auf die allfällige Familienzulage anzurechnen.

Ledigen mit Unterstützungspflichten und Verheirateten soll jedoch die Familienzulage mindestens zur Hälfte ausgerichtet werden. Überdies ist den Tag- und Stundenlohnarbeitern,

deren Anstellungsverhältnis schon vor dem 1. Januar 1943 begonnen hat, der bisherige Besitzstand zu wahren. Die Finanzdirektion trifft die für die Anwendung dieser Bestimmungen auf die einzelnen Dienstverhältnisse noch erforderlichen Anordnungen.

4. Vorwiegend zu Lernzwecken im Staatsdiensttätige Personen.

§ 23. Die vorwiegend zu Lernzwecken im Staatsdienst tätigen Personen erhalten keine Teuerungszulagen (Lehrlinge und Unterassistenten im Sinne des Reglements über die Anstellung des wissenschaftlichen und technischen Personals der Universität vom 6. November 1930, sowie Gerichtsauditoren).

Den zuständigen Behörden wird jedoch anheimgestellt, die Entschädigung dieser Angestellten im Hinblick auf die Teuerung entsprechend heraufzusetzen.

C. Verfahren.

§ 24. Die Feststellung der für die Anspruchsberechtigung maßgebenden Tatsachen erfolgt durch einen Fragebogen. Dieser Fragebogen ist von jedem Angestellten, der Anspruch auf die Teuerungszulage erhebt, vollständig und gewissenhaft auszufüllen und der Amtsstelle, der die Ausrechnung seiner Bezahlung obliegt (Zahlstelle), innert angesetzter Frist zu übermitteln.

§ 25. Die Zahlstelle hat die Richtigkeit der Angaben auf dem Fragebogen zu überprüfen und zweifelhafte Angaben näher abzuklären.

Stellt sie unrichtige Angaben fest, so sind die Akten der Finanzdirektion zu überweisen, welche entscheidet, ob der dem Angestellten vorgesetzten Behörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragt werden soll.

§ 26. Die Finanzdirektion, beim Personal der Rechtspflege die Verwaltungskommission des Obergerichtes, trifft den Entscheid über die Ausrichtung

- a) der Familien- und Kinderzulagen für Verwitwete und Geschiedene sowie für Ledige mit Unterstützungspflicht;

- b) der Kinderzulage für über 18 Jahre alte Kinder und für erwerbsunfähige Angehörige;
- c) der Familien- und Kinderzulagen an verheiratete weibliche Angestellte.

Alle andern Zulagen werden durch die Zahlstelle festgesetzt.

Liegen besondere Verhältnisse vor, oder bestehen in einzelnen Fällen Zweifel, ob ein Angestellter Anspruch auf eine Teuerungszulage habe, so ist der Fragebogen der Finanzdirektion, beim Personal der Rechtspflege der Verwaltungskommision des Obergerichtes, zum Entscheid zu übermitteln.

§ 27. Der Entscheid über die Gewährung der Familien- und Kinderzulagen ist dem Angestellten schriftlich mitzuteilen unter Hinweis auf die Möglichkeit des Rekurses gemäß § 28 hiernach.

Als solche Mitteilung genügt auch eine Aufstellung auf der Zahlungsanweisung, aus der die Höhe der Teuerungszulage und die Rekursmöglichkeit ersichtlich sind.

§ 28. Ein Rekurs gegen den Entscheid über die Anspruchsberechtigung für die Teuerungszulagen ist innert 10 Tagen, vom Empfang der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, der Amtsstelle, die den Entscheid getroffen hat, einzureichen.

Der Rekurs wird von dieser Amtsstelle zunächst als Wiedererwägungsgesuch behandelt.

Hält die Amtsstelle an ihrer Auffassung fest, so sind die Akten der Finanzdirektion, beim Personal der Rechtspflege der Verwaltungskommision des Obergerichtes, zum Entscheid zu übermitteln.

§ 29. Gegen den Entscheid der Finanzdirektion kann innert zehn Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden.

Gegen den Entscheid der Verwaltungskommision des Obergerichtes ist ein Rekurs nicht zulässig.

§ 30. Jeder Angestellte ist verpflichtet, über seine Verhältnisse, die für die Ausrichtung der Teuerungszulage von Bedeutung sind, auf Befragen vollen und wahrheitsgetreuen Aufschluß zu erteilen.

Er hat jede Änderung in den maßgebenden Verhältnissen unverzüglich der Zahlstelle mitzuteilen.

Die Geburt von Kindern und andere anspruchsgrundende Tatsachen werden erst von dem Monate an berücksichtigt, in dem sie der Zahlstelle mitgeteilt werden.

§ 31. Die Zahlstelle hat Besoldungserhöhungen, welche eine Änderung der Höhe der Teuerungszulage bewirken, von Amtes wegen zu berücksichtigen.

§ 32. Wissentlich unrichtige Angaben über die Verhältnisse, die für die Berechnung der Teuerungszulage von Bedeutung sind, namentlich unrichtige oder irreführende Ausfüllung des Fragebogens, sowie Unterlassung von Meldungen über die Änderungen in den maßgebenden Verhältnissen werden disziplinarisch geahndet. In schweren Fällen kann Überweisung an den Strafrichter wegen Betruges erfolgen.

§ 33. Die Auszahlung der Teuerungszulage erfolgt mit der Besoldung.

§ 34. Die Verbuchung geht zu Lasten des Besoldungstitels.

§ 35. Diese Vollziehungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 1943 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 15. Januar 1942.

Luxussteuer.

Der Bundesrat hat am 29. Dezember 1942 den Beschluß vom 13. Oktober 1942 über die Luxussteuer durch folgende Artikel 9^{bis}, 25^{bis} und 39^{bis} ergänzt:

Art. 9^{bis}: Unter den vom eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement aufzustellenden Bedingungen sind von der Luxussteuer befreit:

- a) Die Lieferung von ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmten Luxuswaren an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- b) die Lieferungen von ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, des Unterrichts, der Krankenpflege oder der Ausübung eines Kults bestimmten Luxuswaren an inländische privatrechtliche Körperschaften und Anstalten.

Art. 25^{bis}: Wer vorsätzlich oder fahrlässig die steuerfreie Lieferung von Luxuswaren durch wahrheitswidrige Angaben bewirkt, unterliegt einer Buße bis zum zehnfachen Betrage der Steuer, die infolge seines Verhaltens nicht entrichtet worden ist. Bei erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn eine Täuschung wiederholt angewendet oder lange Zeit aufrechterhalten wurde, kann überdies eine Zusatzbuße bis zu 10 000 Franken verhängt werden.

Außer der Buße hat der Fehlbare unter solidarischer Haftbarkeit mit dem Lieferer für die nachträgliche Entrichtung der Steuer einzustehen.

Art. 39^{bis}: Die bei der Einfuhr von Luxuswaren erhobene Steuer wird auf Antrag von der eidgenössischen Steuerverwaltung zurückerstattet, wenn derjenige, der sie entrichtet hat, nachweist, daß die Luxuswaren ausschließlich verwendet werden:

- a) von einer inländischen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, oder
- b) von einer inländischen privatrechtlichen Körperschaft oder Anstalt für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, des Unterrichts, der Krankenpflege oder der Ausübung eines Kults.

Der Antrag ist unter Verwendung eines Formulars, das von der eidgenössischen Steuerverwaltung aufgestellt und abgegeben wird, spätestens innert Jahresfrist seit Bezahlung der Steuer einzureichen. Die Luxussteuerquittung der eidgenössischen Steuerverwaltung ist beizulegen.

Im Falle mißbräuchlicher Geltendmachung des Rück erstattungsanspruches findet Artikel 25^{bis} sinngemäße Anwendung.

Die Verfügung Nr. 2 des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes betreffend die Luxussteuer (vom 29. Dezember 1942) regelt das Verfahren, nach welchem gestützt auf Artikel 9^{bis} des obgenannten Luxussteuerbeschlusses für eine Belieferung mit Luxuswaren Steuerfreiheit beansprucht werden kann. In Artikel 1 der genannten Verfügung heißt es:

Wer gestützt auf Artikel 9^{bis} des Luxussteuerbeschlusses für eine Belieferung mit Luxuswaren Steuerfreiheit beansprucht, hat dem Lieferer, bevor die Lieferung ausgeführt ist, eine schriftliche Bescheinigung über die Warenverwendung in doppelter Ausfertigung auszustellen. In dieser Bescheinigung sind anzugeben:

1. Name oder Firma und Adresse des Bezügers der Luxuswaren;
2. Name oder Firma und Adresse des Lieferers;
3. Art und Menge der gelieferten Luxuswaren;
4. Verwendungszweck;
5. Datum der Lieferung;
6. Höhe des Entgelts.

Die eidgenössische Steuerverwaltung stellt das Formular für die in Absatz 1 bezeichnete Erklärung auf und gibt es gegen Vergütung der Selbstkosten ab.

Artikel 3 der Verfügung bestimmt weiter:

Die eidgenössische Steuerverwaltung überprüft die abgegebenen Bescheinigungen. Sie ist berechtigt, bei den Ausstellern der Bescheinigungen eine Untersuchung über die Verwendung der steuerfrei bezogenen Waren vorzunehmen.

Ergibt sich bei dieser Untersuchung, daß die Waren nicht eine den Vorschriften von Artikel 9^{bis} des Luxussteuerbeschlusses entsprechende Verwendung gefunden haben, so fordert die eidgenössische Steuerverwaltung den Luxussteuerbetrag nach. Wo es nach den Umständen geboten scheint, leitet sie das Strafverfahren ein (Artikel 25 und 25^{bis} des Luxussteuerbeschlusses).

Wir ersuchen das Rektorat der Universität, die Direktionen der Universitätsinstitute, die Vorstände der Universitätsseminarien und -sammlungen, die Leitungen der kantonalen Mittelschulen, die Vorstände der Sammlungen der kantonalen Mittel- und der Volksschulen, die erwähnten Bestimmungen betreffend die Luxussteuer zu Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls die Steuerbefreiung zu beanspruchen.

Zürich, den 14. Januar 1943.

Die Erziehungsdirektion.

Unfälle beim Schulschlitteln

Die schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung ersucht uns, die örtlichen Schulbehörden und die Lehrerschaft auf die Gefährlichkeit des unbeaufsichtigten Schlittelns auf Verkehrsstraßen hinzuweisen. Die Beratungsstelle empfiehlt, die Schlittenwege vor der Einmündung in Straßen mit Fahrverkehr sanden zu lassen. Zum mindesten sollen gefährliche Stellen beaufsichtigt werden, wenn ganze Schulklassen schlitteln.

Zürich, im Januar 1943.

Die Erziehungsdirektion.

Heizferien

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Durchführung der im Amtlichen Schulblatt 1942, S. 181 angeordneten Heizferien obligatorisch ist und nicht im Belieben der Schulpflegen steht. Begründete Gesuche um ausnahmsweise Dispens von Heizferien sind an die Erziehungsdirektion zu richten. Die Schulpflegen werden eingeladen, der Bezirksschulpflege bis 31. März 1943 mitzuteilen, wann sie die Heizferien abgehalten haben. Die Bezirksschulpflegen reichen die Berichte mit einer Zusammenfassung bis 15. April 1943 der Erziehungsdirektion ein.

Zürich, den 14. Januar 1943.

Die Erziehungsdirektion.

Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken

Gemäß Bundesratsbeschuß vom 28. Februar 1941 sind Sammlungen jeder Art, in Geld und Naturalien, für wohltätige und gemeinnützige Zwecke zugunsten des In- und Auslandes, inbegriffen entsprechende Veranstaltungen, Verkäufe und dergleichen, der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen, die sich in geschlossenem Kreis vollziehen, sowie Sammlungen, die bei Gottesdiensten durchgeführt werden oder durch die zuständigen kirchlichen Behörden angeordnet sind. Für Sammlungen zugunsten des Militärs bleiben die Befehle der zuständigen Kommandostellen vorbehalten. Entsprechende Maßnahmen und Entscheidungen

werden nach Fühlungnahme mit dem eidgenössischen Kriegsfürsorgeamt getroffen.

Bewilligungsinstanz ist im Kanton Zürich die Polizeidirektion, im Bund das eidgenössische Kriegsfürsorgeamt.

Zürich, den 10. Januar 1943.

Die Erziehungsdirektion.

Beitagsleistung des Bundes an die Kosten der Schülerspeisungen

A. Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 23. Dezember 1942.

(**Verfügung II, Beitragsteilung des Bundes an Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung.**)

Art. 1. Zur Förderung einer zweckmäßigen und hinreichenden Ernährung der minderbemittelten Schulkinder wird das eidgenössische Kriegsfürsorgeamt unter den nachfolgenden Voraussetzungen und Bedingungen ermächtigt, Maßnahmen von Kantonen und Gemeinden, die der Schülerspeisung in den Schulen dienen, als Notstandsaktionen im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 10. Oktober 1941 zu genehmigen.

Art. 2. Maßnahmen im Sinne von Artikel 1 sind dem eidgenössischen Kriegsfürsorgeamt zur Genehmigung zu unterbreiten, bevor diese in Wirksamkeit treten.

Soweit in Kantonen und Gemeinden Maßnahmen im Sinne des Artikels 1 bereits in Durchführung begriffen sind, sind sie dem eidgenössischen Kriegsfürsorgeamt zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

Wo private Fürsorgeorganisationen Träger der Schülerspeisungen sind, können diese in die Beitragsteilung einbezogen werden, sofern der Kanton, respektive die Gemeinde ebenfalls einen Beitrag leisten und sofern im übrigen die Voraussetzungen und Bedingungen dieser Verfügung erfüllt sind.

Art. 3. Für die Beitragsteilung des Bundes kommen in Betracht Schülerspeisungen, soweit sie zugunsten von Schülern minderbemittelter Eltern der Primarschulen sowie der Sekundarschulen (Realschulen, Bezirksschulen) für Schüler im schulpflichtigen Alter organisiert werden. Auf Schülerspeisun-

gen in Anstalten (Internaten) findet der Beschuß nicht Anwendung.

Soweit Kantone und Gemeinden an Speisungen von Kindern in Kindergärten Beiträge leisten, können diese in die Subventionierung gemäß dieser Verfügung einbezogen werden.

Als Schülerspeisungen im Sinne dieser Verfügung gelten sowohl die Verabreichung von Zwischenverpflegungen (Schulmilch) wie die Abgabe von Hauptmahlzeiten.

Art. 4. Die Beitragsleistung des Bundes bezieht sich nur auf Ausgaben von Kantonen und Gemeinden sowie auf solche von privaten Fürsorgeorganisationen gemäß Artikel 2, Absatz 3, zugunsten von Schülern minderbemittelster Eltern.

Die Schülerspeisung kann durch verbilligte Abgabe von Zwischenverpflegungen oder Hauptmahlzeiten oder durch unentgeltliche Abgabe derselben erfolgen.

Art. 5. Hinsichtlich der Beitragsleistung des Bundes finden im übrigen die Grundsätze des Bundesratsbeschlusses vom 10. Oktober 1941 sinngemäße Anwendung.

Über die Schülerspeisungen ist von den übrigen Notstandsaktionen getrennt Rechnung zu führen. Das eidgenössische Kriegsfürsorgeamt erteilt hinsichtlich des Rechnungswesens die notwendigen Weisungen.

Eine Beitragsleistung des Bundes im Sinne dieser Verfügung kommt nur in Betracht für Aufwendungen ab 1. Januar 1943.

Art. 6. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

Das eidgenössische Kriegsfürsorgeamt ist mit dem Vollzug beauftragt. Es hinterläßt die notwendigen Weisungen.

B. Das Eidgenössische Kriegsfürsorgeamt teilt dazu mit:

1. Es ist dringend wünschbar, daß möglichst alle Kantone sich an der Aktion beteiligen. Von schulärztlicher Seite wird mit Nachdruck auf die Bedeutung der Schülerspeisungen in der gegenwärtigen Zeit hingewiesen.

2. Wenn in einem Kanton einzelne Gemeinden Schülerspeisungen durchführen, so haben diese Gemeinden über den Kanton die entsprechenden Beschlüsse dem unterzeichneten Amte einzureichen. Für eine Beitragsleistung des Bundes ist in diesem Falle eine Beitragsleistung des Kantons Vorausset-

zung. Den eingereichten Beschlüssen sollten jeweils Kostenvoranschläge beigefügt werden.

(Im Kanton Zürich sind die Zuschriften betreffend die Bundesbeiträge an das kantonale Jugendamt, Walchetur, Zürich, zu senden.)

3. Für die Subventionierung kommen in Betracht die eigentlichen Verbilligungskosten. Verwaltungskosten fallen außer Betracht. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Kosten für die Bestrahlung von Milch oder die Kosten für die Abgabe von Vitamintabletten in den Schulen subventionsberechtigt seien. Im Einverständnis mit den zuständigen Fachkreisen ist diese Frage verneint worden.

4. Für die Beitragsleistung des Bundes kommen nur in Betracht Ausgaben für Kinder minderbemittelter Eltern. Wo also eine Schülerspeisung generell zu Lasten der Öffentlichkeit durchgeführt wird, sind für die Beitragsleistung des Bundes die Kinder bessersituerter Eltern auszuscheiden. Hingegen wird nicht verlangt, daß die Kinder armengenössiger Eltern auszuscheiden seien. Diese können vielmehr in die Aktion einzbezogen werden und erhalten auch den Bundesbeitrag.

5. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, daß die Verfügung II die Schülerspeisungen kräftig fördern werde. Soweit Fragen der Ausführung noch offen geblieben sind, werden wir sie anhand der Praxis im Einvernehmen mit den Kantonen lösen und nötigenfalls, gemäß Artikel 6 der Verfügung II, die entsprechenden allgemein gültigen Weisungen erlassen.

Zürich, 5. Januar 1943.

J u g e n d a m t d e s K a n t o n s Z ü r i c h .

Schulgeld ausländischer Schulkinder.

Die Anteile des Staates an den im Sommerhalbjahr 1942 erhobenen Schulgeldern sind, sofern es noch nicht geschehen ist, sofort, diejenigen für das laufende Winterhalbjahr bis 15. Mai 1943 (unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion) der Staatskasse Zürich einzuzahlen.

Zürich, den 15. Januar 1943.

D i e E r z i e h u n g s d i r e k t i o n .

Flüchtlingskinder. Schulgeld.

Die seit Sommer 1942 illegal eingereisten Flüchtlinge befinden sich zum größten Teil in militärischen Auffanglagern. Gemäß einem Kreisschreiben des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 3. Dezember 1942 werden die Kinder im Alter von 6—16 Jahren aus den Lagern herausgenommen und an Freiplätzen untergebracht. Sie treten jedoch in kein Verhältnis zum Kanton, sondern unterstehen allein dem Bund und gelten als interniert. Mit der Unterbringung ist das Emigrantenkinderhilfswerk betraut worden.

Im Kanton Zürich sind bis jetzt ca. 50 Flüchtlingskinder auf diese Weise untergebracht worden. Ohne Zweifel wird sich die Zahl rasch steigern, denn es handelt sich für die ganze Schweiz um ca. 600 Kinder. Sie sind fast ausschließlich jüdischer Abstammung. Ihr Aufenthalt wird bis zur Ausreisemöglichkeit, also voraussichtlich mindestens bis zum Kriegsende, dauern.

In der Regel sind die Flüchtlingskinder mittellos. Es kommt immerhin vor, daß auch die Eltern in die Schweiz geflüchtet und bemittelt sind. Das Schulgeld ist daher entsprechend den Grundsätzen, die die Erziehungsdirektion mit Verfügung vom 14. Januar 1939 für Emigrantenkinder aufgestellt hat, zu erlassen, sofern sich nicht erweist, daß Mittel vorhanden sind.

Die Kinder sind von den Gemeinden grundsätzlich unentgeltlich in die Volksschule aufzunehmen; die Erziehungsdirektion behält sich aber vor, nach Prüfung der Vermögensverhältnisse ein Schulgeld zu erheben. Von den Pflegeeltern ist kein Schulgeld zu erheben, da sie die Kinder aus Wohltätigkeit aufnehmen und sich nur verpflichten, für deren Lebensunterhalt zu sorgen. Vorbehalten bleibt die Anwendung des Regierungsratsbeschlusses vom 17. Oktober 1935, wenn das Kind mit den Pflegeeltern verwandt ist. In diesem Fall hat die Schulpflege das Verfahren gemäß Amtlichem Schulblatt 1942, Seite 98, durchzuführen.

Die Erziehungsdirektion, auf das Gutachten der Polizedirektion, verfügt:

I. Die im Kanton Zürich untergebrachten, der Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes unterstehenden Flüchtlingskinder werden zum Besuch der Volks-

schule zugelassen. Der Schulbesuch ist in der Regel unentgeltlich. Die Erziehungsdirektion behält sich vor, für Kinder ein Schulgeld zu erheben, die selbst oder deren Verwandte Mittel besitzen.

II. Für Flüchtlingskinder, die bei Verwandten untergebracht sind, findet für die Berechnung des Schulgeldes das normale Verfahren Anwendung (Amtliches Schulblatt 1942, S. 98).

Zürich, den 23. Januar 1943.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Beachtung

Letzte Frist für Einreichung der Kassen-Auszüge der Primarschulverwaltung: 5. Februar 1943.

Zürich, den 21. Januar 1943.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulpflegen und die Lehrer

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühjahrslokationen berücksichtigt werden können. Im fernen werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1943/44 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 15. März 1943 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 16. Januar 1943.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich

Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert, daß Bestellungen auf Lehrmittel, namentlich für größere Schu-

len, rechtzeitig, **womöglich schon im Februar oder März**, eingesandt werden.

Vorgedruckte Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der **Gesamtbedarf an Lehrmitteln** zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge werden nur ausgeführt, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, den 20. Januar 1943.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Ausschreibung von Stipendien

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiermit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidg. Technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Sommersemester 1943 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kantonalen Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Walchetur, Zimmer 210) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidg. Technischen Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Geuchstellers) bis spätestens 31. März 1943 dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kan-

tonsschulen Zürich und Winterthur bis 30. April 1943 ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 20. Januar 1943.

Die Erziehungsdirektion.

Zum amtlichen Verkehr.

Die lokalen Schulbehörden und die Lehrer werden neuerdings an die beim amtlichen Verkehr zu beachtenden Anordnungen erinnert.

1. Gesuche um die Errichtung von Vikariaten sind von den Schulpflegen schriftlich an die Erziehungsdirektion zu richten unter Angabe der Klassen, die zu führen sind. Wenn es sich um die Errichtung eines Vikariates wegen Krankheit handelt, ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen, aus dem die Art der Krankheit und die mutmaßliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ersichtlich sind.

Der Erziehungsdirektion ist unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ein Lehrer nach überstandener Krankheit oder beendigtem Militärdienst den Unterricht wieder aufnehmen kann.

2. Allfällige **Reklamationen**, die die **Ausrichtung der Besoldungen betreffen, sind nicht an die Staatsbuchhaltung oder an die Finanzdirektion, sondern für alle Lehranstalten an die Erziehungsdirektion zu richten.**

Dabei wird die Lehrerschaft darauf aufmerksam gemacht, daß die Besoldungs-Etats jeweilen schon am 10. des Monats abgeschlossen und der Staatsbuchhaltung zugestellt werden müssen. Allfällig nach dem 7. eines Monats eingehende Reklamationen oder erfolgte Beschlüsse und Mitteilungen können erst im folgenden Monat berücksichtigt werden.

3. **Eingaben von Behörden** sollen die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars tragen. Für Eingaben, die eine Behandlung durch den Erziehungsrat erfordern, ist aus Rücksicht auf eine geeignete Aktenversorgung die Wahl eines größeren Formates (Normalformat A 4) erwünscht.

Zuschriften, die für den Erziehungsdirektor bestimmt sind,

sollen nicht an seine persönliche Adresse, sondern an das Amt gesandt werden.

4. Rücktrittsgesuche und Eingaben von Lehrern sollen stets den Namen, den vollen Vornamen und die Angabe des Wohnortes enthalten. In Rücktrittsgesuchen ist ferner das Geburtsdatum anzugeben.

5. Hinschiede von Volksschullehrern sind durch die Schulpflege umgehend der Erziehungsdirektion mitzuteilen, unter Beilage einer vom Zivilstandsamts des Heimatortes erstellten Abschrift des Familienscheines. Beim Hinschied von pensionierten Volksschullehrern, die nicht mehr am Orte ihrer letzten Wirksamkeit wohnten, ist es Pflicht der Hinterlassenen, der Erziehungsdirektion möglichst bald eine Abschrift des Familienscheines des Verstorbenen zuzustellen.

6. Zivilstandsänderungen. Lehrerinnen, die sich verheiraten, werden ersucht, dies der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen. Bei solchen Meldungen ist darauf zu achten, daß stets der Schulort, (eventuell) der neue Bürgerort und die Stellung (Primar-, Sekundar- oder Arbeitslehrerin) angegeben wird.

Wegen der Milderung des Besoldungsabbaues benötigen wir von den verheirateten Lehrern Mitteilung über allfälligen Kinderzuwachs mit Angabe des Geburtstages des Kindes.

7. Schließlich werden die Schulpflegen neuerdings und eindringlich eingeladen, die festgesetzten Termine für Einsendungen der Berichte etc. genau innezuhalten. Die Erziehungsdirektion wird in den Fällen, wo es sich um die Ausrichtung von Staatsbeiträgen handelt, bei Nichtinnehaltung des vorgesehnen Termines die betreffenden Gesuche unberücksichtigt lassen oder den ordnungsmäßigen Beitrag kürzen. Die Verantwortung der Gemeinde gegenüber fällt alsdann zu Lasten der säumigen Behörde.

Zürich, den 20. Januar 1943.

Die Erziehungsdirektion.

Wahl von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volks- und Fortbildungsschule.

Es kommt alljährlich vor, daß Primar- oder Sekundarschulpflegen Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unter-

richt an der Volks- und Fortbildungsschule anstellen, ohne der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. Die Einsendung des Stundenplanes an den Inspektor der Fortbildungsschule genügt nicht. Die Schulpflegen haben entweder der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Abordnung einer Verweserin einzureichen oder eine im Besitze des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses befindliche Lehrerin provisorisch für ein Jahr bzw. einen Kurs oder definitiv für sechs Jahre zu wählen. **Bei einer definitiven Wahl ist der Erziehungsdirektion ein amtsärztliches Zeugnis der Lehrerin rechtzeitig zuzustellen.**

Zürich, den 15. Januar 1943.

Die Erziehungsdirektion.

Atlas für Mittelschulen.

Der Schweiz. Mittelschulatlas, deutsche Ausgabe, 8. Auflage 1942, ist erschienen und kann wieder bezogen werden.

Preis für Schulen und Buchhandlungen Fr. 15.—

Preis für Private Fr. 19.—

Kantonaler Lehrmittelverlag Zürich.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Neue Lehrstelle. An der Primarschule Wil wird auf Beginn des Schuljahres 1943/44 die dritte Lehrstelle definitiv erklärt.

Blinden- und Taubstummenanstalt. Rücktritt der Lehrerinnen Berta Mathé-Zimmerli und Luise Eberschweiler-Bertonecello auf 30. April 1943.

Abgang von Lehrkräften.

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	im Staatsdienst seit	Todestag
a) Primarlehrer.				
Zürich-Uto	Isler, Albert	1852	1872—1922	21. Nov. 1942
b) Sekundarlehrer.				
Zürich-Limmattal	Witzemann, Nathanael	1862	1889—1923	3. Dez. 1942
Meilen	Stelzer, Jakob	1860	1880—1928	4. Dez. 1942
Winterthur-Töb	Meier, Ernst	1863	1889—1931	19. Dez. 1942

Rücktritte

auf 30. November 1942:

Schule	Name	im Schuldienst seit:
Zürich-Glattal	Primarlehrerin. Walder, Emma*	1909
Zürich-Uto		
Zürich-Uto	Gutherz, Jakob **	1896
Zürich-Waidberg	Walder, Heinrich **	1898
Zürich-Zürichberg	Keller, Eduard **	1896
Zürich-Zürichberg	Brauchlin, Ernst **	1907
Thalwil	Markwalder, Susanna **	1897
Küschnacht	Zehnder, Eugen **	1898
Winterthur	Keller, Otto **	1895
Winterthur	Bühler, Otto **	1896
Winterthur-Veltheim	Hafner, Heinrich **	1897
Embrach	Schärer, Walter **	1897
	Schmid, Alfred **	1898

b) Sekundarlehrer.

Zürich-Uto	Angst, Albert **	1895
Zürich-Uto	Jacober, Leonhard **	1899

c) Arbeitslehrerin.

Wädenswil	Weber-Vetterli, Rosa **	1901
-----------	-------------------------	------

* aus Gesundheitsrücksichten ** Altershalber

Verwesereien.

Schule	Name und Heimatort	Antritt
Zürich-Glattal	Heller, Anneliese, von Zürich	1. Dez. 1942
Glattfelden	Hitz, Walter, von Obersiggenthal (Aarg.)	18. Jan. 1943

Vikariate im Monat Januar.

	Primar- schule	Sekundar- schule	Arbeit- schule	Total						
					K M U K M U K M U					
Zahl der Vikariate am 1. Jan.	11	23	2	7	9	1	7	—	6	66
Neu errichtet wurden . . .	24	52	1	4	15	—	7	1	1	105
	35	75	3	11	24	1	14	1	7	171
Aufgehoben wurden . . .	4	17	—	2	5	—	3	—	1	32
Zahl der Vikariate Ende Jan.	31	58	3	9	19	1	11	1	6	139

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Habilitation Dr. med. H. W. Hotz, geboren 1907, von Wetzikon, auf Beginn des Sommersemesters 1943 an der medizinischen Fakultät für das Gebiet der innern Medizin.

Diplomprüfungen für das höhere Lehramt in Mathematik: Hans Georg Haefeli, geboren 1917, von Mümliswil (Solothurn); in theoretischer Physik: Hans-Ulrich Dütsch, geboren 1917, von Winterthur.

Ernennung Dr. Camille Higy, geboren 1896, von Basel, zum Titularprofessor an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

Hinschied am 14. Dezember 1942: Dr. Heinrich Zwicky, geboren 1891, Professor der vet.-medizinischen Fakultät.

Rücktritt auf 15. April 1943: Prof. Dr. Otto Juzi, geboren 1876, als Ordinarius für Handelswissenschaften und Inspektor der Stipendiaten unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Mittelschulen. Hinschied am 18. Dezember 1942: Dr. Paul Usteri, Professor und Prorektor des kantonalen Gymnasiums.

Rücktritt auf 30. April 1943: Dr. Gubert von Salis, geboren 1899, als Lehrer am Technikum in Winterthur wegen Übernahme einer anderen Berufsstelle, unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Verschiedenes.

Stipendienrückerstattungen. Der Erziehungsdirektion sind von zwei ehemaligen Schülern der kantonalen Handelsschule Fr. 500.— und Fr. 100.— für seinerzeit bezogene Stipendien zurückgestattet worden. Die Beträge werden unter bester Verdankung dem Stipendienfonds der höhern Lehranstalten überwiesen, der dazu dient, in besonderen Fällen begabten, unbemittelten Schülern eine Unterstützung angedeihen zu lassen.

**Kant.-Zürch. Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform.
Lehrerbildungskurse 1943.**

1. Kartonagekurs für Anfänger

Leiter: Albert Hägi, Lehrer, Winterthur

Ort: Zürich

Zeit: 8.—21. April und 2 Wochen am Ende der Sommerferien. 170 Kursstunden.

Teilnehmerbeitrag Fr. 25.—; Gemeindebeitrag Fr. 40.—.

2. Hobelbankkurs für Anfänger

Leiter: Jakob Berchtold, Lehrer, Winterthur

Ort: Zürich

Zeit: 8.—21. April und 2 Wochen am Ende der Sommerferien. 170 Kursstunden.

Teilnehmerbeitrag Fr. 30.—; Gemeindebeitrag Fr. 50.—.

3. Kartonage-Fortbildungskurs

(Flugmodellbau)

Leiter: Willi Büchi, Lehrer, Zürich

Ort: Zürich

Zeit: Mittwoch, den 19. und 26. Mai, nachmittags.
6—8 Kursstunden

Kein Teilnehmerbeitrag; Gemeindebeitrag Fr. 5.—.

4. Kartonage-Fortbildungskurs

(Heften und Binden)

Leiter: Albert Sigrist, Lehrer, Zürich

Ort: Zürich

Zeit: 8 Abende zwischen Sommer- und Herbstferien
20 Kursstunden

Teilnehmerbeitrag Fr. 5.—; Gemeindebeitrag Fr. 15.—.

Dieser Kurs wird vor den Sommerferien noch einmal ausgeschrieben.

5. Hobelbank-Fortbildungskurs

Leiter: Karl Küstahler, Sekundarlehrer, Zürich

Ort: Zürich

Zeit: 12.—17. April. Ca. 42 Kursstunden.

Teilnehmerbeitrag Fr. 20.—; Gemeindebeitrag Fr. 25.—.

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, werden die Orts-schulbehörden der Teilnehmer zur teilweisen Deckung der Auslagen herangezogen. Der Bezug dieser Beiträge erfolgt sofort nach Kursschluß. Die Teilnehmer werden im eigenen Interesse dringend ersucht, ihre Behörden über den Kurs-besuch um den Gemeindebeitrag zu orientieren. Sollte eine Gemeinde nicht bezahlen, müßte der Teilnehmer für den Ausfall belastet werden. (Für die Lehrerschaft der Städte Zü-rich und Winterthur ist dieser Beitrag bereits vom Vorstande aus mit den Behörden geregelt worden.) Den nicht am Kursort wohnenden Teilnehmern können die Fahrtauslagen teil-weise vergütet werden.

Anmeldungen sind schriftlich bis zum 20. Februar an den Präsidenten (Karl Küstahler, Sekundarlehrer, Susenbergstraße 141, Zürich 7) zu richten, der zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit ist (Tel. 29142).

Neuere Literatur.

Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen.

28. Jahrgang. Mit Unterstützung des Bundes herausgegeben von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Redaktion Dr. E. L. Bähler, Aarau. Preis Fr. 7.—. Verlag Huber & Co., Aktiengesellschaft, Frauenfeld.

Der Zürichsee im Lichte der Seetypenlehre. Von Leo Minder. Neujahrs-blatt 1943 der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich. Mit 14 Abbil-dungen im Text, 83 Seiten. Preis Fr. 3.50, Kommissionsverlag Gebr. Fretz A.-G., Zürich.

Menschenkunde. Von Fritz Schuler. Lehr- und Arbeitsbuch für die Sekundarschulen und Progymnasien des Kantons Bern. Band 2. 88 Seiten. Preis Fr. 2.40. Verlag Paul Haupt, Bern.

Sichtbare Kirche. Eine Kirchengeschichte für jedermann. Von Rudolf Stickelberger. Reich illustriert, mit farbiger Karte und verschiedenen Kunstdruckbeilagen. 480 Seiten. Preis Fr. 9.50. Zwingli-Verlag, Zürich.

Maximes et Anecdotes. Von Walter Widmer. Kart. mit Leinenrück-en. Preis Fr. 3.50. Verlag A. Francke A.-G., Bern.

Jahresstoffpläne für den Gesamtunterricht im 1. bis 3. Schuljahr. In Plastikeinband. Preis Fr. 6.20. Verlag A. Francke A.-G., Bern.

Vierstellige Logarithmen und Zahlentafeln. Von Erwin Voellmy. (Mathematisches Unterrichtswerk für höhere Mittelschulen.) 96 Seiten. Preis in Halbleinen Fr. 3.50. Orell Füßli Verlag, Zürich.

Pfohl. Neues Wörterbuch der französischen und deutschen Sprache für den Schul- und Handgebrauch. 29. Auflage mit Nachtrag. 1220 Seiten. Preis in Leinen gebunden Fr. 15.—. Orell Füßli Verlag, Zürich.

Vom Fischer und seiner Frau. Ein Grimm-Märchen von Hans Cornioley. Preis Fr. 1.70. Verlag A. Francke A.-G., Bern.

Freizeit, Lebensquell der Schule. Von Fritz Aebli. Schweizer Freizeit-Wegleitung, Nr. 6. Diese Freizeit-Wegleitung ist in Buchhandlungen, an Kiosken oder direkt bei der Pro Juventute, Stampfenbachstraße 12, Zürich 1, zum Preise von Fr. 1.— erhältlich.

Meine Heimat. Ein Buch für unsere Landsleute im Ausland. Herausgegeben vom Auslandschweizerwerk der Neuen Helvetischen Gesellschaft und der Stiftung Schweizerhilfe. 160 Seiten, illustriert. Preis Fr. 6.—. Verlag E. Löpfe-Benz, Rorschach.

Choix de textes sur l'emploi des temps passés en français moderne. 16 Seiten. Preis des Heftes 30 Rappen. Selbstverlag Dr. Fritz Hunziker, Trogen.

Collection de textes français, vol. 66—68/69. Collection of English Texts, vol. 58—60, Collezione di testi italiani, vol. 20, 23—26. Preis pro Nummer 90 Rappen. Verlag A. Francke A.-G., Bern.

Der junge Bullinger. Von Fritz Blanke. Mit Bilderbeilage. 179 Seiten. Preis gebunden Fr. 4.40. Zwingli-Verlag, Zürich.

Schulfunkkalender 1943. Für Schweizer Knaben und Mädchen. Preis 20 Rappen. Zu beziehen durch Ernst Ingold & Co., Herzogenbuchsee.

Elternzeitschrift für Pflege und Erziehung des Kindes. Monatsschrift. Preis pro Jahr Fr. 7.—, halbjährlich Fr. 3.70. Kostenlose Zusendung von Probeheften durch das Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Schweiz. Illustrierte Zeitung. Abonnementspreis: Für die Schweiz jährlich Fr. 14.95, halbjährlich Fr. 7.95, vierteljährlich Fr. 4.35. Verlag Ringier & Co. A.-G., Zofingen.

Schweizer Kamerad mit Jugendborn. Illustrierte Monatsschrift, herausgegeben von der Stiftung Pro Juventute und von der Jugendschriftenkommission des Schweiz. Lehrervereins. Abonnementspreis jährlich

Fr. 6.—, halbjährlich Fr. 3.—, im Klassenabonnement (4 und mehr Hefte der gleichen Ausgabe zusammen an eine Adresse) jährlich Fr. 4.80, halbjährlich Fr. 2.40. Ausgabe Schweizer Kamerad allein jährlich Fr. 4.80, halbjährlich Fr. 2.40, auf 10 Exemplare ein Freiexemplar. Verlag Schweizer Kamerad, Aarau.

„Du“ Monatsschrift. Erscheint im Verlag Conzett & Huber, Zürich. Das reichhaltige Heft ist zum Preis von Fr. 2.50 in allen Buchhandlungen und Kiosken zu haben.

Inserate.

Gewerbeschule der Stadt Zürich.

Kunstgewerbliche Abteilung.

(Graphik, Innenausbau und verwandte Berufe).

Die Aufnahmeprüfung für das am 27. April beginnende Sommersemester 1943 findet Mitte März statt. Schüler mit zeichnerischer Begabung, die in die vorbereitende allgemeine Klasse einzutreten wünschen, haben sich frühzeitig unter Vorweisung der Zeugnisse und Zeichnungen auf der Direktion der Gewerbeschule I, Ausstellungsstraße 60, Zürich 5, persönlich vorzustellen. Die Anmeldefrist läuft bis Ende Februar; Anmeldungen nach diesem Termin können keinen Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Nähere Auskunft ist auf der Direktion erhältlich.

Zürich, den 14. Januar 1943.

Die Direktion.

Heilpädagogisches Seminar Zürich.

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1943/44 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (blinde, taube, sprachgebrechliche, geistesschwache und schwererziehbare Kinder). Aufgenommen werden in erster Linie Inhaber eines Lehrpatentes oder Kindergarteninnendiploms. — Anmeldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und einem ärztlichen Zeugnis sind zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstraße 1. Anmeldefrist bis 1. März 1943.

Maturitäts- und Aufnahmeprüfungen.

Die Zürcher Maturitäts- und Aufnahmeprüfungen (Frühjahrsprüfungen an der Universität Zürich) finden vom 10. bis 16. März 1943 statt. Anmeldungen hiefür sind bis spätestens 28. Februar mit vollständigen Angaben und Aus-

weisen an die Kanzlei der Universität zu Handen des Präsidenten der Maturitätskommission, Prof. Dr. E. Howald, einzureichen. Reglemente und Anmeldeformulare können von der Universitätskanzlei bezogen werden.

Zürich, den 20. Januar 1943.

Der Präsident der Zürcher Kantonalen Maturitätskommission:
Prof. E. Howald.

Primarschule Richterswil.

Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktritt des bisherigen Inhabers ist die Lehrstelle der Mittelstufe, 4.—6. Klasse, an der Schule Samstagern auf Beginn des Schuljahres 1943/44 durch Berufung neu zu besetzen. Maximale Gemeindezulage inkl. Wohnungsschädigung Fr. 2500.— plus Teuerungszulagen.

Männliche Bewerber werden ersucht, ihre Anmeldung unter Beilage der nötigen Ausweise und des Stundenplanes bis spätestens den 10. Februar 1943 an den Präsidenten der Primarschulpflege Richterswil, Herrn Dr. Hefti, zu richten.

Richterswil, den 19. Januar 1943.

Die Schulpflege.

Primarschule Wald.

Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktritts des bisherigen Inhabers ist die Lehrstelle für die 1.—4. Klasse an der Schule Riedt-Wald auf Beginn des Schuljahres 1943/44 neu zu besetzen.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und Zeugnisse bis zum 14. Februar an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn B. Caminada, zum Talgarten, einzureichen.

Wald, den 25. Januar 1943.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Turbenthal.

Offene Lehrstelle.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion und die Gemeindeversammlung, ist auf Beginn des Schuljahres 1943/44 die Lehrstelle in Neubrunn-Turbenthal (Klassen 4 bis 8) neu zu besetzen. Maximum der Bar-Gemeindezulage, welche nach 10 Dienstjahren erreicht ist (anderweitig im Kanton zugebrachte Dienstjahre werden voll angerechnet) Fr. 1400.— zusätzlich freier Wohnung (neurenovierte Fünfzimmerwohnung mit Bad).

Männliche Bewerber werden ersucht, ihre Anmeldung unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses, sowie der übrigen Zeugnisse und Ausweise über die bisherige Lehrtätigkeit, sowie des Stundenplanes bis spätestens 20. Februar 1943 dem Präsidenten der Primarschulpflege Turbenthal einzureichen.

Das Besoldungsregulativ wird jedem Bewerber ohne weiteres sofort zugestellt.

Turbenthal, den 18. Januar 1943. Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Wädenswil.

Offene Lehrstelle an der Arbeitsschule.

Infolge Rücktritt der bisherigen Inhaberin ist eine Arbeitslehrerinnenstelle auf Beginn des Schuljahres 1943/44 neu zu besetzen.

Bewerberinnen werden ersucht, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise bis zum 15. Februar 1943 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege Wädenswil, Herrn Emil Hauser, zur Flora, zu schicken. Nähere Auskunft über die Stelle erteilt die Präsidentin der Frauenkommission, Frau Rellstab-Hauser.

Wädenswil, den 14. Januar 1943. Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Brüttisellen.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1943/44 ist an der Sekundarschule Brüttisellen eine Lehrstelle definitiv zu besetzen. Die Gemeindezulage inkl. Wohnungsentschädigung beträgt Fr. 1800.— zuzüglich Teuerungszulagen.

Bewerber der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung wollen sich bis 20. Februar 1943 beim Präsidenten der Sekundarschulpflege, H. Hänseler, Gemeinderatsschreiber in Brüttisellen, unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes, anmelden.

Brüttisellen, den 19. Januar 1943.

Die Sekundarschulpflege.

Arbeitschule Volketswil.

Offene Lehrstelle.

An der Mädchenarbeitsschule (Primar/Sekundarschule) ist auf Beginn des Schuljahres 1943/44 die Stelle einer Arbeitslehrerin definitiv zu besetzen.

Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen und dem Stundenplan bis zum 15. Februar 1943 an den Präsidenten der Gemeindeschulpflege, Herrn J. Morf, Volketswil, einzureichen.

Volketswil, den 5. Januar 1943. Die Gemeindeschulpflege.

Sekundarschule Rümlang-Oberglatt.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des Schuljahres 1943/44 ist die offene Stelle an der Sekundarschule Rümlang-Oberglatt definitiv zu besetzen. Der bisherige Verweser wird von der Schulpflege zur Wahl empfohlen.

Rümlang, den 11. Januar 1943. Die Sekundarschulpflege.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Januar 1943 gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Doktor beider Rechte:

Stöckling, Kurt, von Lübeck, Deutsches Reich: „Die prozessualen Vorfragen im st. gallischen Zivilprozeß unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 7. Februar 1939.“

Gut, Margrit, von Zürich: „Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen den Kantonen und ihre Beilegung.“

Bretschger, Max, von Zürich und Freienstein: „Interkantonale Ausscheidung der Steuerfaktoren (Aktiengesellschaft und Genossenschaft).“

Zürich, den 18. Januar 1943.

Der Dekan: H. Oppikofe r.

Von der medizinischen Fakultät:

Doktor der Medizin:

Huwyl, Josef, von Beinwil b. Muri und Zürich: „Die Bekämpfung des Operationsschmerzes an der Zürcher Chirurgischen Universitätsklinik in den Jahren 1919—1939.“

Zogg, Heidi, von Wartau, Kt. St. Gallen: „Die Bedeutung des toxischen Blutbildes sub partu für die Prognose von Mutter und Kind.“

Bollag, Raymond, von Oberendingen, Kt. Aargau: „Nachuntersuchungen von 175 lichtbehandelten Fällen von Lupus vulgaris.“

Kühn, Max, von Winterthur: „Über die Folgen nach Amputationen der großen Gliedmaßen unter besonderer Berücksichtigung der Fernsensationen und der Neuromfrage. Mit Statistik der Amputationsindikationen.“

Zürich, den 18. Januar 1943.

Der Dekan: G. Miesche r.

Von der Philosophischen Fakultät I:

Gyr, Wilhelm, von Winterthur: „La vie rurale et alpestre du val d'Anniviers (Valais). Monographie anniviarde basée sur le patois de St-Luc.“

Leuthold, Werner, von Wädenswil: „Die Übersetzung der Phaenomena durch Cicero und Germanicus.“

Roth, Heinrich, von Stein, Kt. St. Gallen: „Die Wirklichkeit des Leidens im pädagogischen Denken und Handeln.“

Heß-Schmid, Silvia, von Zug und Zürich: „David Garnett. Zur Kenntnis seiner Gestaltungswelt.“

Zürich, den 18. Januar 1943.

Der Dekan: M. Zollinger.